



29.08.2008

newsletter

Strommarktliberalisierung, SDL, KEV, BD, ...

Der schweizerische Strommarkt ist im Wandel und auf Ihrer künftigen Stromrechnung finden Sie viele neue Abkürzungen und neue Begriffe. Mit diesem newsletter möchten wir Sie über die Veränderungen des schweizerischen Strommarkts sowie den hierdurch bedingten Neuerungen auf Ihrer Stromrechnung informieren.

Warum erfolgt eine Strommarktliberalisierung?

Vor allem die weitgehende Liberalisierung des europäischen Strommarkts treibt die Marktöffnung in der Schweiz voran. Die europäischen Märkte wurden seit Anfang der 90er-Jahre in verschiedenen Ländern schrittweise geöffnet und seit Mitte des Jahres 2007 sind alle Strommärkte rund um die Schweiz für Privathaushalte geöffnet. Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist durch ihre geografische Lage eine wichtige Stromdrehscheide im Netzverbund der „Union for the Coordination of Transmission of Electricity“ (UCTE). Um diesen Status nicht zu verlieren und hierdurch keine volkswirtschaftlichen Nachteile durch die „strommässige Isolation“ zu realisieren, darf diese Funktion nicht verloren gehen.

Weiter stellt die Öffnung des Strommarkts mit Hilfe des StromVG für Wechselwillige eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung im Verhältnis zur bisherigen kartellrechtlichen Marktöffnung dar.

Wie erfolgt die Strommarktliberalisierung?

Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Änderungen des Energiegesetzes wurden vom National- und vom Ständerat am 23. März 2007 beschlossen. Die zugehörige Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen und das StromVG ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Das beschlossene StromVG sieht eine Öffnung des Schweizerischen Strommarkts in zwei Etappen vor. Ab dem 1. Januar 2009 können Stromkunden mit einem Energieverbrauch von mehr als 100'000 kWh ihren Stromanbieter frei wählen. Nach frühestens fünf Jahren entscheidet das Parlament über eine vollständige Marktöffnung für alle Stromkonsumenten. In dem geöffneten Markt müssen die Netzbetreiber ihr Netz für den Energietransport gegen Entgelt zur Verfügung stellen.



Was sind die wichtigsten Eckpunkte des neuen Gesetzes?

- // Die sichere und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität wird durch das Gesetz in den Vordergrund gestellt. → Stärkung der Versorgungssicherheit.
- // Energieproduktionen aus erneuerbaren Energien (Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Biomasse und Erdwärme) werden jährlich mit ca. 320 Millionen Franken gefördert. → Förderung von Ökostrom und Energieeffizienz.
- // Gründung der nationalen Netzgesellschaft „swissgrid ag“ und eine hiermit verbundene Auslagerung der Übertragungsnetze.

Warum erfolgt eine Auftrennung von Netznutzung und Energiebezug?

Mit der Auftrennung und Detaillierung der Rechnung, wird eine der Grundanforderungen für die künftige Marktöffnung umgesetzt. Die im März 2008 beschlossene Stromversorgungsverordnung (StromVV) schreibt vor, dass die Stromrechnungen transparenter werden müssen. Dies bedeutet, dass künftig die Netznutzungsentgelte, die Energiekosten und die Abgaben separat voneinander ausgewiesen werden. Unter die Abgaben fallen die Konzessionsabgaben an die Gemeinden, die Förderabgaben für die Produktion erneuerbarer Energien (KEV) sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers.

Was ändert die Strommarktliberalisierung für Sie?

- // Wahlmöglichkeit des Energieanbieters, wodurch Grosskunden am Markt teilnehmen können. Durch die Entscheidung für den freien Energiemarkt verliert der bisherige Versorger aber seine Versorgungspflicht. Einmal frei bedeutet also immer frei.
- // Aufgegliederte, detaillierte Rechnung in Netznutzung, Energiekosten und Abgaben.
- // Preisanpassungen, unter anderem durch die Förderung erneuerbarer Energieproduktion und die Aufwendungen für Systemdienstleistungen an den Übertragungsnetzbetreiber.

Wer muss für diese Aufwendungen aufkommen?

- // Netznutzungsentgelte: Jeder Kunde, welcher Zugang zum SAK-Verteilnetz in Anspruch nimmt und die Energie von einem Lieferanten seiner Wahl bezieht.
- // Energiekosten: Jeder Kunde, der die SAK als seinen Energielieferanten gewählt hat und Energie von den SAK bezieht.
- // Abgaben an die Gemeinden: Jeder an das Niederspannungsnetz der SAK angeschlossene Kunde.
- // Förderabgaben für die Produktion erneuerbarer Energien: Jeder Endverbraucher in der Schweiz.
- // Systemdienstleistungen: Jeder Endverbraucher in der Schweiz.

Welches sind die zu beachtenden Fristen?

Die Energieversorgungsunternehmen müssen ihre Netznutzungsentgelte bis spätestens 31. August bekannt gegeben haben. Energiekunden mit einem Energieumsatz vom mehr als 100'000 kWh, welche ihren bisherigen Lieferant wechseln möchten, müssen ihm dies bis spätestens 31. Oktober schriftlich mitteilen.



Rechnungsdetails und Neuerungen:

// Förderabgabe für die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien (MKF, KEV): Mit dem StromVG hat das Parlament das Energiegesetz (EnG) revidiert. Dieses schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5'400 GWh zu erhöhen. Der Hauptfeiler hierbei ist die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Jährlich sollen hierfür ca. 320 Mio. Franken zur Verfügung stehen. Die Vergütungsdauer differiert je nach Technologie zwischen 20 und 25 Jahren, wobei bei fortschreitender Technologie und zunehmender Marktreife eine Abnahme der Vergütungstarife vorgesehen ist. Die Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung erfolgt gemäss Art. 7a EnG (neu), wobei der maximal verrechenbare Ansatz 0.60 Rp./kWh beträgt.

Am 28. August 2008 veröffentlichte das Bundesamt für Energie den für das Jahr 2009 gültigen Ansatz. Die Schweizer Endverbraucher werden im kommenden Jahr mit einem Zuschlag von 0.45 Rp./kWh belastet.

// Konzessionsabgaben an die Gemeinden: Für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege sowie für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endkunden im Gemeindegebiet mit Strom, Gas und Wasser dienen, müssen Energieversorgungsunternehmen Konzessionsabgaben an die betroffenen Gemeinden abführen.

Gemäss einem Beschluss des SAK-Verwaltungsrats vom 28.04.2008, führen die SAK an die direktversorgten Gemeinden eine solche Abgabe ab. Die Abgaben orientieren sich an der in Niederspannung ausgespeisten Energiemenge.

// Systemdienstleistungen: Die Kosten für die Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Sie werden vom nationalen ÜNB „swissgrid ag“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet. Die anfälligen Kosten für die von der nationalen Netzgesellschaft selbst erbrachten oder nach marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafften Systemdienstleistungen, werden auf jede konsumierte Kilowattstunde (kWh) umgelegt. Diese betragen für das Jahr 2009 0.90 Rp./kWh.

// Benutzungsdauer: Sie gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleich bleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (P_{\max} in kW). Bei einer maximal möglichen Benutzungsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr, liegt die Benutzungsdauer bei Endverbrauchern meist zwischen 1'500 und 4'500 Stunden.

Bei den leistungsgemessenen Netzprodukten der SAK ist die Benutzungsdauer ausschlaggebend für die Anwendung des jeweiligen Entgeltansatzes.

$$\text{Benutzungsdauer [h]} = \text{Arbeit [kWh]} / P_{\max} \text{ [kW]}$$